

Die grundlegenden EU-Mehrwertsteuervorschriften für elektronisch erbrachte Dienstleistungen – Was ist für Kleinunternehmen wichtig?

Seit dem 1. Januar 2015 werden Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronisch erbrachte Dienstleistungen immer in dem Land besteuert, in dem der Kunde ansässig ist¹ – unabhängig davon, ob es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen oder einen Verbraucher handelt. Das vorliegende Dokument soll die Fälle, die unter diese Vorschriften fallen, in gut verständlicher Weise erläutern, insbesondere im Hinblick auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die von in der EU ansässigen Kleinunternehmen erbracht werden.

Dies betrifft nicht 1. die Lieferung von Waren, bei der elektronische Dienstleistungen nur zur Bestellung genutzt werden, und 2. die Erbringung von Dienstleistungen, die **nicht** in die Kategorie Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronisch erbrachte Dienstleistungen fallen.

Falls Ihnen Erläuterungen in diesem Dokument unklar sind, bieten Ihnen Verweise auf [erläuternde Angaben](#) (und weitere zugehörige Dokumente) die Möglichkeit, sich detaillierter über das Thema zu informieren. Wenn Sie dann noch Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihre lokalen Finanzbehörden zu wenden. (Am Ende dieses Dokuments gibt es Hinweise dazu, wie Sie die nationalen Kontaktstellen ausfindig machen.)

Um herauszufinden, ob die Vorschriften von 2015 für Ihr Unternehmen gelten, sollten Sie folgende Fragen beantworten:

1. Trifft die Definition elektronischer Dienstleistungen auf Ihr Unternehmensprodukt zu?
2. Wer sind Ihre Kunden und wo wohnen sie?
3. Wie kommen Sie Ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten nach?

¹ Weitere Erläuterungen siehe Seite 3.

1. Was sind elektronisch erbrachte Dienstleistungen?

Die Dienstleistungen werden über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk erbracht

Die Erbringung erfüllt folgende Kriterien:

- im Wesentlichen automatisiert
- erfolgt mit minimaler menschlicher Beteiligung
- ohne Informationstechnologien nicht möglich

Siehe auch [Seite 8](#)

Das Unternehmen ist in folgenden Bereichen tätig
(Hinweis: Die Liste der Beispiele ist nicht vollständig):

- [Bereitstellung und Hosting von Websites, Fernwartung von Programmen und Geräten](#)
- [Bereitstellung von Software und Updates](#)
- [Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen und Bereitstellung von Datenbanken](#)
- [Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien, sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung](#)
- [Bereitstellung von Fernunterricht](#)

Klicken Sie auf die obigen Links oder gehen Sie auf [Seite 9](#), um konkrete Beispiele zu sehen.

Um festzustellen, ob eine Dienstleistung als elektronisch gelten kann, sollten Sie

- erstens: prüfen, ob die Dienstleistung ausdrücklich in einer der Beispiellisten der Mehrwertsteuer-Richtlinie² und der Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung³ (siehe die Abbildung oben und die Beispiele auf den [Seiten 8, 9 und 10](#)) genannt wird
- zweitens: prüfen, ob die Dienstleistung nicht unter die gegebene Definition fällt (siehe [Seiten 8 und 9](#)), wenn sie nicht in den Beispiellisten erwähnt wird
- drittens: prüfen, ob die Dienstleistung die Kriterien der allgemeinen Definition erfüllt, falls sie in keiner der Listen erscheint (siehe die Abbildung oben und [Seite 8](#))

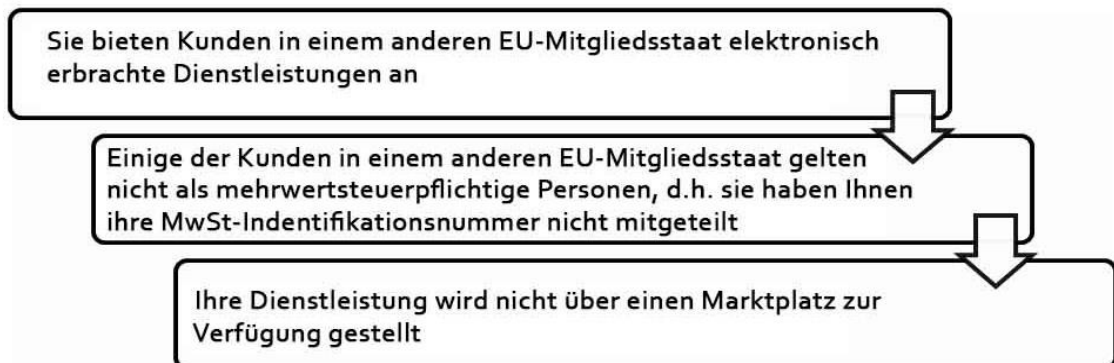
Bitte bedenken Sie bei der Betrachtung der Beispiele, dass die aufgeführten Aktivitäten hauptsächlich Beispiele der wichtigsten Kategorien elektronisch erbrachter Dienstleistungen sind, die während der Entwicklung der Mehrwertsteuer-Vorschriften bekannt waren. Wenn daher Ihre Dienstleistung nicht explizit genannt wird, sollten Sie die Beispielliste durchgehen,

² Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

die bestimmte Dienstleistungen ausdrücklich von der Definition ausschließt, und dann prüfen, ob Ihre Dienstleistung die Kriterien der allgemeinen Definition erfüllt.

2. Wer sind Ihre Kunden und wo wohnen sie?



Wenn alle oben genannten Aussagen zutreffen, muss Ihr Unternehmen die Mehrwertsteuer des anderen EU-Mitgliedstaates abführen. Sie finden die Informationen zur Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten in Abschnitt 3 dieses Dokuments.

Wenn mindestens eine Aussage auf Sie nicht zutrifft, ergeben sich andere Konsequenzen.

Wenn Sie nur Kunden in Ihrem eigenen Mitgliedstaat haben, müssen Sie die Mehrwertsteuer nur dort abführen (falls Ihr Unternehmen Mehrwertsteuer abführt oder mehrwertsteuerlich registriert werden muss).

Wenn Sie Kunden in anderen Mitgliedstaaten haben, die mehrwertsteuerlich registriert sind (d.h., sie haben Ihnen ihre Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt), dann sind diese Kunden selbst für die Abführung der Mehrwertsteuer in ihrem Mitgliedstaat verantwortlich (*Mechanismus der umgekehrten Steuerschuldnerschaft*).

Wenn Ihre Dienstleistungen über einen Marktplatz angeboten werden, dann wird davon ausgegangen, dass Sie sie einer mehrwertsteuerpflichtigen Person zur Verfügung stellen (d.h. dem Betreiber des Online-Marktplatzes), die wiederum die Dienstleistung dem Endverbraucher anbietet, das heißt, einer nicht mehrwertsteuerpflichtigen Person. Der Marktplatzbetreiber ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer in den Mitgliedsstaaten abzuführen, in denen die Endkunden ansässig sind. Siehe auch die [erläuternden Angaben](#) in Abschnitt 3, Seiten 22 bis 44.

2.1. Feststellung des Kundenstandortes

Es gibt zwei Grundregeln zur Feststellung des Kundenstandortes.

Falls der Kunde ein Unternehmen (eine steuerpflichtige Person) ist, dann ist es entweder das Land, in dem es registriert ist, oder das Land, in dem es eine tatsächliche Niederlassung hat, die die Dienstleistungen empfängt.

In dem Fall, dass der Kunde ein Verbraucher (nicht steuerpflichtige Person) ist, dann ist es das Land, in dem er ansässig ist, einen ständigen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Die realen Lebensbedingungen machen es oft schwer, den tatsächlichen Kundenstandort mit absoluter Gewissheit festzustellen. Daher ist es laut Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung (Artikel 24a, 24b, 24d und 24f) erlaubt, einige Vermutungen zu äußern, um die Anwendung der Mehrwertsteuer zu erleichtern.

Es folgt eine Zusammenfassung der ausführlichen Erklärungen in den [erläuternden Angaben](#) in Abschnitt 7 bis 9, Seiten 54 bis 73.

2.1.1 Vermutungen auf der Grundlage von Kundeninformationen – treffen nur für direkte Geschäfte mit dem Endverbraucher zu (B2C)

Wo die physische Anwesenheit des Verbrauchers (**d.h. einer nicht steuerpflichtigen Person**) für den Erhalt der Dienstleistung nicht erforderlich ist und es keine verlässlichen Angaben zum Wohnort gibt, an dem der Verbraucher ansässig ist, einen ständigen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, ist es Ihnen erlaubt, auf der Grundlage der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen Vermutungen anzustellen.

Die häufigste Vermutung ist eine allgemeine Vermutung, die es Ihnen erlaubt, den Wohnort Ihres Kunden auf der Grundlage **zweier sich nicht widersprechender Beweismittel** im Sinne der Auflistung weiter unten in Abschnitt 2.1.3 festzustellen. Dies kann als allgemeine Vermutung von Nutzen sein, wenn keine der weiter unten aufgeführten zwingenden Vermutungen (inklusive der Vermutungen, die auf der Grundlage des physischen Ortes angestellt werden) angewendet werden kann.

Weitere Vermutungen im Bereich B2C:

- Erbringung über einen Festnetzanschluss – Werden die Leistungen an einen Festnetzanschluss des Leistungsempfängers erbracht, so ist davon auszugehen, dass dieser am Ort des Festnetzanschlusses ansässig ist, und Sie werden sich darauf verlassen können.
- Erbringung über mobile Netzwerke – bei Leistungen über mobile Netze knüpft die Vermutung bezüglich des Leistungsortes an den Ländercode der bei Inanspruchnahme der Dienstleistung verwendeten SIM-Karte an.
- Erbringung über einen Decoder – Muss für den Empfang der Dienstleistung ein Decoder oder ein ähnliches Gerät oder eine Programmkarte verwendet werden, so gilt die Vermutung, dass sich der Leistungsempfänger an dem Ort befindet, an dem der

Decoder etc. betrieben wird oder an den die Programmkarte zur Nutzung versandt wurde. Dies gilt nur, wenn kein Festnetzanschluss benutzt wird.

2.1.2 Vermutungen zur Erbringung am physischen Standort des Leistungsanbieters oder in Beförderungsmitteln – gelten für Dienstleistungen in den Bereichen Business-to-Business (B2B) und Business-to-Consumer (B2C)

Im Rahmen der Vermutung zur Erbringung von Leistungen an einem physischen Standort kann ein Anbieter davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger an dem Ort, an dem die Leistung erbracht wurde, ansässig ist, einen ständigen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält und dass der Leistungsempfänger persönlich vor Ort ist, weil seine persönliche Anwesenheit für das Erbringen der Dienstleistung notwendig ist. Dies wäre dann der Ort, an dem die vom Anbieter erbrachte Leistung versteuert werden muss. Solche Orte wären z. B., aber nicht ausschließlich, Telefonzellen, WLAN-Hotspots, Internetcafés, Restaurants oder Hotellobbys.

Befindet sich dieser physische Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, an Bord eines Schiffs, Flugzeugs oder Zuges, die Personenbeförderungen innerhalb der EU durchführen, so gilt das Abgangsland als der vermutete Leistungsort.

2.1.3. Beweismittel für die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Leistungsempfängers

Es gibt eine nicht erschöpfende Liste von Beweismitteln zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Leistungsempfängers für Fälle, in denen allgemeine Vermutungen anwendbar sind (zwei sich nicht widersprechende Beweismittel) oder in denen Sie eine Vermutung widerlegen müssen/wollen.

Die Beispielliste enthält folgende Punkte:

- die Rechnungsanschrift des Dienstleistungsempfängers;
- die IP-Adresse des von dem Dienstleistungsempfänger verwendeten Geräts oder jedes Verfahren der Geolokalisierung;
- Bankangaben wie der Ort, an dem das für die Zahlung verwendete Bankkonto geführt wird, oder die der Bank vorliegende Rechnungsanschrift des Dienstleistungsempfängers;
- den Mobilfunk-Ländercode (MCC) der Internationalen Mobilfunk-Teilnehmerkennung (IMSI) auf der vom Dienstleistungsempfänger verwendeten SIM-Karte;
- den Ort des Festnetzanschlusses des Dienstleistungsempfängers, über den ihm die Dienstleistung erbracht wird;
- sonstige wirtschaftlich relevante Informationen.

2.1.4. Widerlegbarkeit der Vermutungen

Sie können eine Vermutung widerlegen, wenn Sie **drei einander nicht widersprechende Beweismittel** (wie oben aufgelistet) vorgelegen können, die beweisen, dass der Ort der Dienstleistungserbringung – das Aufenthaltsland Ihres Leistungsempfängers – nicht der Vermutung entspricht. Sie sind nicht gezwungen, eine Vermutung zu widerlegen. Auch wenn sich die Beweismittel widersprechen, können Sie sich bei der Bestimmung des Aufenthaltsortes Ihres Leistungsempfängers auf die angewandten Vermutungen verlassen.

Eine Steuerbehörde darf Vermutungen nur dann widerlegen, wenn es Anzeichen von Betrug oder Missbrauch durch den Leistungsanbieter gibt.

3. Erfüllung von Mehrwertsteuerpflichten

Wenn Sie nicht steuerpflichtigen Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat haben, Dienstleistungen erbringen, die als elektronische Dienstleistungen definiert werden können, und wenn Ihre Leistung direkt (und nicht über einen Marktplatz) erbracht wird, müssen Sie die Mehrwertsteuer dieser anderen EU-Staaten in Rechnung stellen und abführen. Das bedeutet, dass Sie diesen Leistungsempfängern den in deren Mitgliedsland gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung stellen müssen.

Wichtig ist, dass, auch wenn Ihr Unternehmen in Ihrem eigenen Mitgliedstaat nicht als mehrwertsteuerpflichtige Person registriert ist, Sie trotzdem für die Abführung der Mehrwertsteuer in anderen Mitgliedsstaaten verantwortlich sind, in denen Ihr Kunde ansässig ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, um Ihren Verpflichtungen nachzukommen:

- **Registrierung als Mehrwertsteuerzahler in jedem Mitgliedsstaat, in dem ihre Kunden ansässig sind**
- **Registrierung als Mehrwertsteuerzahler in Ihrem Mitgliedsstaat im Rahmen der Mini One Stop Shop (MOSS)- Regelung**

Die erste Möglichkeit – die Registrierung als Mehrwertsteuerzahler in anderen Mitgliedsstaaten – ist nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Ein Kleinunternehmen wird es generell vermeiden wollen, sich als Mehrwertsteuerzahler in anderen Ländern zu registrieren. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich nur auf die durch die zweite Option gewährten Vereinfachungsmaßnahmen: **VAT MOSS** oder auf Deutsch: kleine einzige Anlaufstelle, **KEA**.

- **KEA** ist ein computergestütztes System, das es im Bereich Telekommunikation, Rundfunk und elektronisch erbrachte Dienstleistungen tätigen Unternehmen, die Kunden in anderen Mitgliedsstaaten haben, ermöglicht, die dafür anfallende Mehrwertsteuer über ein Web-Portal in ihrem eigenen Mitgliedsstaat abzuführen.

- Wenn Sie in ihrem Mitgliedstaat bereits als Mehrwertsteuerzahler registriert sind, können Sie sich mit der gleichen Steueridentifikationsnummer, die Sie für Inlandsverkäufe nutzen, für KEA anmelden.
- Wenn Sie in Ihrem Mitgliedstaat nicht für die Mehrwertsteuer angemeldet sind (z. B. weil die Inlandsumsatzschwelle nicht erreicht ist), dann können Sie sich nur für KEA anmelden. Die Verkäufe in Ihrem Mitgliedstaat bleiben weiter von der Mehrwertsteuer ausgeschlossen, solange Sie die Inlandsumsatzschwelle nicht übertreten.
- Für jedes Quartal muss in Ihrem Mitgliedstaat bis zum 20. Tag nach Quartalsende eine elektronische Steuererklärung abgegeben werden (d. h., die Erklärung für das erste Quartal des Jahres muss bis zum 20. April eingereicht werden).
- In dieser Mehrwertsteuererklärung müssen Sie den Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer angeben, weiterhin die angewandten Mehrwertsteuersätze und den Gesamtbetrag, der den Kunden pro Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wurde, in Rechnung gestellt wurde.
- Sie sollten den laut Steuererklärung fälligen Mehrwertsteuergesamtbetrag an Ihre Steuerbehörde zahlen und dabei die Frist berücksichtigen (z. B. bis zum 20. April des ersten Jahresquartals).
- Ihr Mitgliedstaat leitet Ihre Steuerinformationen an alle weiteren Mitgliedstaaten weiter, in denen Sie Ihre Dienstleistungen erbracht haben, und weist die fälligen Mehrwertsteuerbeträge den jeweiligen Mitgliedstaaten zu.

Stichtag für die Anmeldung bei KEA⁴

Sie wissen möglicherweise bereits, dass Sie Ihre elektronischen Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten erbringen werden. In diesem Falle sollten Sie die Steuerbehörden in Ihrem Mitgliedstaat darüber informieren, dass Sie das KEA-Modell nutzen möchten. Die Anmeldung gilt ab dem ersten Tag des Kalenderquartals, das dem Monat folgt, in dem Sie die Steuerbehörden über Ihre Absichten informiert haben.

Es kann aber auch sein, dass Sie einen Kunden in einem anderen Mitgliedstaat hatten, bevor Sie das KEA-Modell genutzt haben. In diesem Fall müssen Sie Ihren Mitgliedstaat bis zum 10. Tag des darauf folgenden Monats darüber informieren, dass Sie eine solche Dienstleistung erbracht haben, und die Anmeldung gilt ab diesem Tag.

4. Weitere nützliche Informationen

Die Webseite der Europäischen Kommission zu den Mehrwertsteuervorschriften für elektronisch erbrachte Dienstleistungen

⁴ Siehe auch Punkt 5 im ‚Leitfaden für die kleinste einzige Anlaufstelle‘: „Wann tritt die Registrierung in Kraft“ auf Seite 8.

Auf der ausschließlich für diese Zwecke von der GD TAXUD eingerichteten [Website mit Informationen zu den Mehrwertsteuervorschriften für Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen](#) siehe „Erläuternde Angaben zu den Änderungen der EU-Mehrwertsteuer hinsichtlich des Leistungsortes für Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen, die ab 2015 in Kraft getreten sind“ (oben ebenfalls genannt, direkter Link zur englischen Version http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/telecom/explanatory_notes_2015_en.pdf) und „Leitlinien für die kleinste einzige Anlaufstelle“ (oben ebenfalls genannt, direkter Link zur englischen Version http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/telecom/one-stop-shop-guidelines_en.pdf).

Beide Dokumente wurden **in zahlreiche Sprachen übersetzt**. Klicken Sie auf das Ballonsymbol neben dem PDF-Dokument und den Textlink auf der Website, um auf weitere Sprachversionen zuzugreifen.

Spezifische Informationsquellen zu bestimmten Mitgliedstaaten

- **Mehrwertsteuersätze und Vorschriften für die Rechnungsstellung**

Die [Datenbank „Information Communication database \(TIC\)“](#) ermöglicht es Ihnen, nach Steuersätzen, Vorschriften für die Rechnungsstellung und Informationsanforderungen für die Steuererklärung in jedem Mitgliedstaat zu suchen.

Informationen über die **Mehrwertsteuersätze** in den Mitgliedstaaten finden Sie im Abschnitt [TIC database VAT rates](#).

Informationen darüber, welche Mitgliedstaaten Unternehmen dazu verpflichten, **für Business-to-Customer-Dienstleistungen eine Rechnung zu erstellen**, erhalten Sie im Abschnitt [TIC database Invoicing rules](#).

Beides findet sich auch in der Tabelle auf den Seiten 4 und 5 des Dokuments [unter diesem Link](#). Bezüglich der Steuersätze thematisiert dieses Dokument hauptsächlich die Mehrwertsteuersätze für in EU-Mitgliedsstaaten erbrachte Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen.

- **Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten zur EU- Mehrwertsteuergesetzgebung von 2015**

Die Mitgliedstaaten haben Kontaktstellen ins Leben gerufen, bei denen man sich zur ab 2015 geltenden EU- Mehrwertsteuergesetzgebung zum Leistungsort von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen informieren kann. Diese Stellen wurden nur geschaffen, um den nationalen Behörden den Kontakt im Zusammenhang mit den 2015 durchgeführten Änderungen zu ermöglichen. Die Informationen können auf der [Website mit Informationen zur Mehrwertsteuer für Telekommunikations- Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen der Europäischen Kommission](#) unter der Überschrift „Informationen zu ausgewählten nationalen Mehrwertsteuervorschriften, einschließlich der Mehrwertsteuersätze

und Kontaktstellen‘, Unterabschnitt ‚Nationale Berichte‘, gefunden werden. In jedem Bericht gibt es im Abschnitt ‚Zugang zum Webportal und Kontaktinformationen der lokalen Steuerbehörden‘ Informationen zu den Kontaktstellen.

- **Informationen zur nationalen Mehrwertsteuerregelung im Rahmen von KEA**

Informationen zu Anpassungen der nationalen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten, die für die korrekte Anwendung der 2015 in Kraft getretenen Vorschriften zu Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronisch erbrachten Dienstleistungen, notwendig waren, finden Sie unter diesem [Link](#). Sie werden in einem MS Excel Dokument dargestellt, und die Makros müssen aktiviert werden, damit die Suchfunktion genutzt werden kann.

Falls Ihnen Erläuterungen in diesem Dokument unklar sind, bieten Ihnen Verweise auf [erläuternde Angaben](#) (und weitere zugehörige Dokumente) die Möglichkeit, sich detaillierter über das Thema zu informieren. Wenn Sie dann noch Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an die lokalen Finanzbehörden zu wenden.

Anhang. Die Vorschriften im Detail: Definition und Beispiele elektronisch erbrachter Dienstleistungen

Der Begriff „elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ wird in Artikel 7 Absatz 1 der Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung definiert:

‘Elektronisch erbrachte Dienstleistungen’ umfassen Leistungen, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihrer Art im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und ohne Informationstechnologie nicht möglich wäre.

Die folgenden Paragraphen des Artikels 7 beinhalten eine unbegrenzte Liste von Dienstleistungen, die nicht unter diese Definition fallen.

Die Definition soll vor allem Folgendes erfassen:	Die Definition soll vor allem Folgendes nicht erfassen:
<p>a) Überlassung digitaler Produkte allgemein, z. B. Software und zugehörige Änderungen oder Upgrades;</p> <p>b) Dienste, die in elektronischen Netzen eine Präsenz zu geschäftlichen oder persönlichen Zwecken, z. B. eine Website oder eine Webpage, vermitteln oder unterstützen;</p> <p>c) von einem Computer automatisch generierte Dienstleistungen über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz auf der Grundlage spezifischer Dateninputs des Leistungsempfängers;</p> <p>d) Einräumung des Rechts, gegen Entgelt eine Leistung auf einer Website, die als Online-Marktplatz fungiert, zum Kauf anzubieten, wobei die potenziellen Käufer ihr Gebot im Wege eines automatisierten Verfahrens abgeben und die Beteiligten durch eine automatische, computergenerierte E-Mail über das Zustandekommen eines Verkaufs unterrichtet werden;</p> <p>e) Internet-Service-Pakete (ISP), in denen die Telekommunikationskomponente ein ergänzender oder untergeordneter Bestandteil ist (d. h. Pakete, die mehr ermöglichen als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet und die weitere Elemente wie etwa Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen,</p>	<p>a) Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;</p> <p>b) Telekommunikationsdienstleistungen;</p> <p>c) Gegenstände nach elektronischer Bestellung und Auftragsbearbeitung;</p> <p>d) CD-ROM, Disketten und ähnliche physische Datenträger;</p> <p>e) Druckerzeugnisse wie Bücher, Newsletter, Zeitungen und Zeitschriften;</p> <p>f) CDs und Audiokassetten;</p> <p>g) Videokassetten und DVDs;</p> <p>h) Spiele auf CD-ROM;</p> <p>i) Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte, Finanzberater usw. per E-Mail;</p> <p>j) Unterrichtsleistungen, wobei ein Lehrer den Unterricht über das Internet oder ein elektronisches Netz, (d. h. über ein Remote Link) erteilt;</p> <p>k) physische Offline-Reparatur von EDV-Ausrüstung;</p> <p>l) Offline-Data-Warehousing;</p> <p>m) Werbedienstleistungen, insbesondere Zeitungs-, Plakat- und Fernsehwerbung;</p> <p>n) Telefon-Helpdesks;</p> <p>o) Fernunterricht im herkömmlichen Sinne, z.</p>

<p>Spielforen, Webhosting, Zugang zu Chatlines usw. umfassen);</p> <p>f) die in Anhang I [der Durchführungsvorschriften zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem, und unten im Abschnitt Beispiele] aufgeführten Dienstleistungen.</p>	<p>B. per Post;</p> <p>(p) Versteigerungen herkömmlicher Art, bei denen Menschen direkt tätig werden, unabhängig davon, wie die Gebote abgegeben werden;</p> <p>(t) Karten für online gebuchte kulturelle, Kunst-, Sport-, Wissenschafts-, Bildungs-, Unterhaltungs- oder ähnliche Veranstaltungen;</p> <p>(u) Online gebuchte Unterkunft, Autovermietung, Restaurant-Services, Passagiertransporte oder Ähnliches.</p>
--	---

Beispiele

Hier ist eine Zusammenstellung der in Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgelisteten Aktivitäten und der im Anhang I der Mehrwertsteuerdurchführungsbestimmungen dafür erfassten Beispiele.

(1) Bereitstellung und Hosting von Websites, Fernwartung von Programmen und Geräten:

- a) Webhosting von Websites und Webpages;
- b) automatisierte Online-Fernwartung von Programmen;
- c) Fernverwaltung von Systemen;
- d) Online-Data-Warehousing, d.h. Datenspeicherung und -abruf auf elektronischem Wege;
- e) Online-Bereitstellung von Speicherplatz nach Bedarf.

(2) Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung

- a) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Software (inklusive Beschaffungs- oder Buchführungsprogramme, Software zur Virusbekämpfung) und Updates;
- b) Bannerblocker-Software zur Unterdrückung der Anzeige von Werbebannern;
- c) Herunterladen von Treibern wie z.B. Software für Schnittstellen zwischen Computern und Peripheriegeräten (wie z.B. Printer);
- d) automatisierte Online-Installation von Filtern auf Websites;
- e) automatisierte Online-Installation von Firewalls.

(3) Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen und Bereitstellung von Datenbanken:

- a) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Desktop-Gestaltungen;
- b) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern;
- c) digitalisierter Inhalt von E-Books und anderen elektronischen Publikationen;
- d) Abonnement von Online-Zeitungen und -Zeitschriften;
- e) Web-Protokolle und Website-Statistiken;
- f) Online-Nachrichten, -Verkehrsinformationen und -Wetterbericht;
- g) Online-Informationen, die automatisch anhand spezifischer, vom Dienstleistungsempfänger eingegebener Daten erstellt werden(vor allem aus dem Rechts- oder Finanzbereich generierte Börsendaten in Echtzeit);
- h) Bereitstellung von Werbeplätzen inklusive Bannerwerbung auf Websites und Webpages;
- i) Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen.

(4) Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung:

- a) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Musik auf Computer und Mobiltelefon;
- b) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Jingles, Ausschnitten, Klingeltönen und anderen Tönen;
- c) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Filmen;
- d) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Musik auf Computer und Mobiltelefon;
- e) Gewährung des Zugangs zu automatisierten Online-Spielen, die nur über das Internet oder ähnliche elektronische Netze laufen und bei denen die Spieler räumlich voneinander getrennt sind;
- f) Empfang von Rundfunk- oder Fernsehsendungen, die über ein Rundfunk- oder Fernsehnetz, das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz verbreitet werden und die der Nutzer auf individuellen Abruf zum Anhören oder Anschauen zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt aus einem von dem Mediendienstleister bereitgestellten Programmverzeichnis auswählt, wie Fernsehen auf Abruf oder Video-on-Demand;

g) Empfang von Rundfunk- oder Fernsehsendungen, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz (IP-Streaming) übertragen werden, es sei denn, sie werden zeitgleich zu ihrer Verbreitung oder Weiterverbreitung durch herkömmliche Rundfunk- und Fernsehnetze übertragen;

(5) Bereitstellung von Fernunterricht:

(a) automatisierter Fernunterricht, dessen Funktionieren auf das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz angewiesen ist und dessen Erbringung wenig oder gar keine menschliche Beteiligung erfordert, einschließlich virtueller Klassenzimmer, es sei denn, das Internet oder das elektronische Netz dient nur als Kommunikationsmittel zwischen Lehrer und Schüler;

b) Arbeitsunterlagen, die vom Schüler online bearbeitet und anschließend ohne menschliches Eingreifen automatisch korrigiert werden.